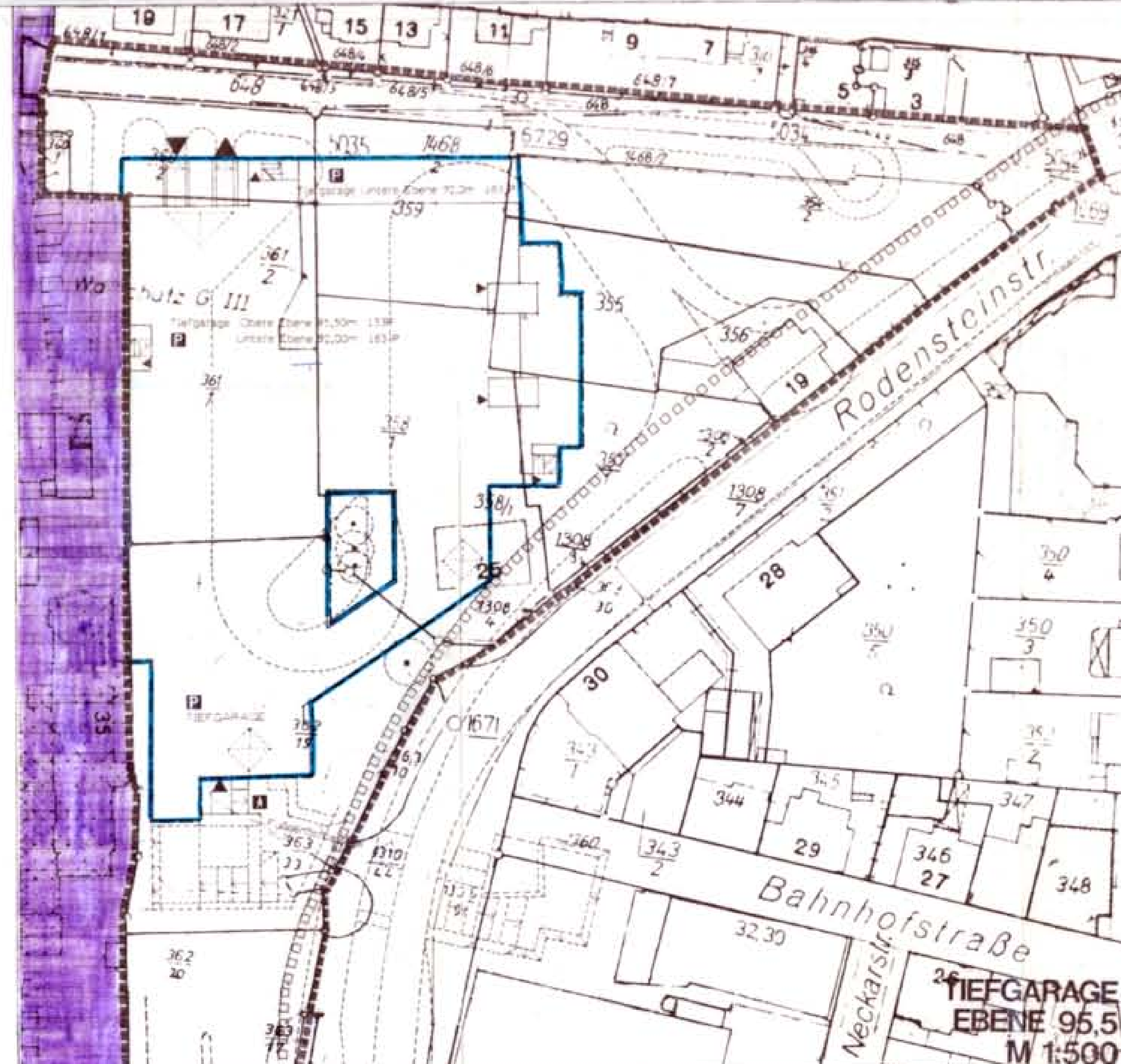
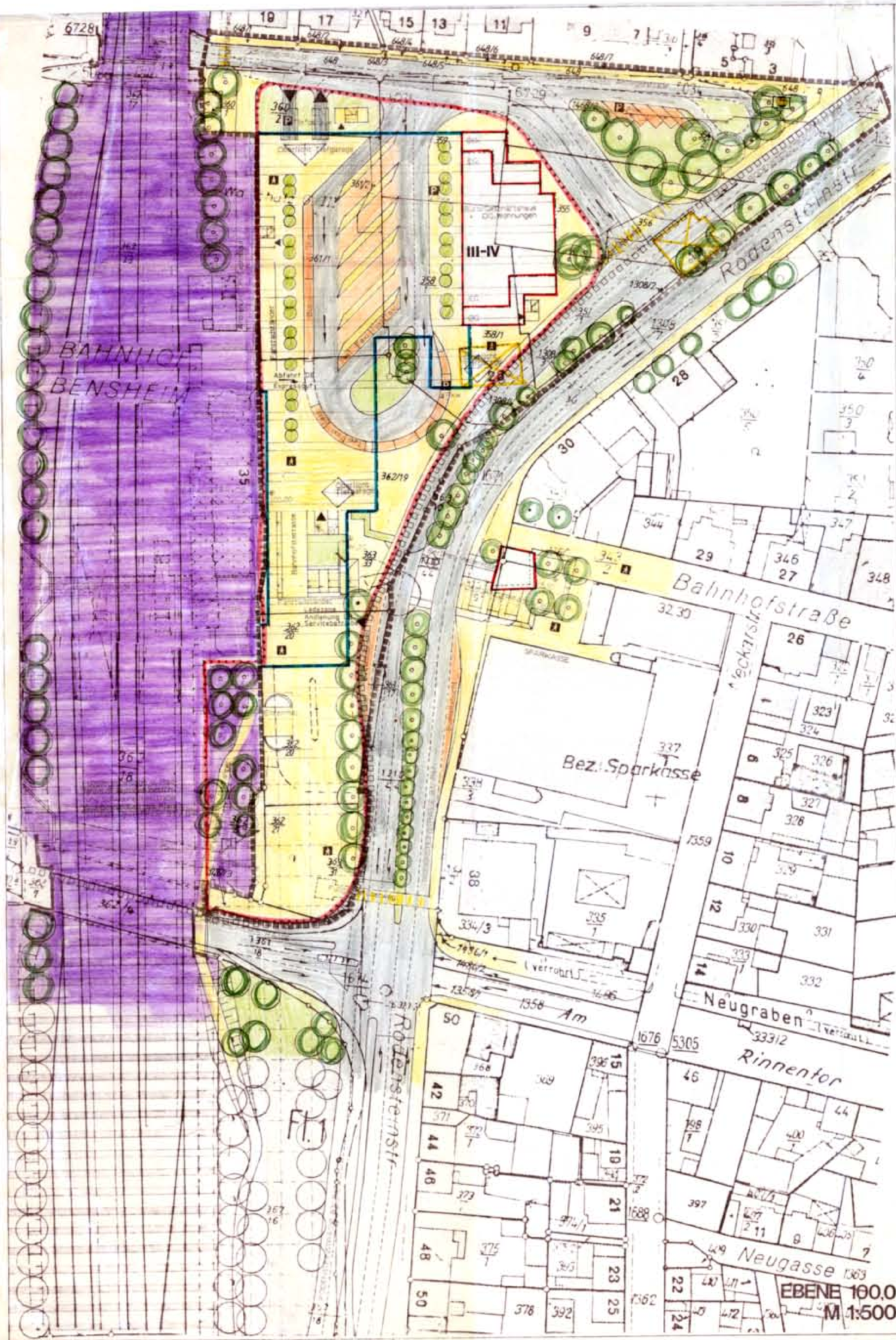


B0.34.

!



BAHNHOF-PLATZ BENSHEIM BEBAUUNGSPLAN BENSHEIM-OST B0 34

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGESTELLT GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I 1986 5.2233).

BEBAUUNGSPLAN bestehend aus:

- 1. BLATT PLANTEIL M. 1:500
- 2. BLATT ERLÄUTERUNGSBEREICH

DER BEBAUUNGSPLAN "BAHNHOF-PLATZ" LIEGT EIN STÄDTEBAULICHER ENTWURF ZUGRUNDE, DER AUS EINEM VON DER STADT BENSHEIM AUSGEÜBTEM WETTBEWERB ERARBEITET WURDE. DER STÄDTEBAULICHE ENTWURF IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

PLANVERFAHREN:

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen am 12. Feb. 1989.

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM

Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 08.10.1989 bis zum 16.01.1990 öffentlich ausliegen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM

Beschluss

Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde der Bebauungsplan am 16.01.1990 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM

Anzeige

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten angezeigt.

Der genehmigte Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft und ist seit dem 16.01.1990 rechtsverbindlich. (§ 12 Baugesetzbuch)

DER MAGISTRAT DER STADT BENSHEIM

Das Abgrenzungsgebiet nach § 11 Abs. 1 BauGB wird festgelegt. Die Festlegung des Gebietes wird durch die Festlegung des Gebietes nach § 11 Abs. 1 BauGB festgelegt.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Heppenheim, den 2. Febr. 1989

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT I. A.

FÜR DIE B3 / B47 WIRD DAS BAURECHT DURCH PLANFESTSTELLUNG GESCHAFFEN. DARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN ERFOLGT NUR NACHRICHTLICH.

GRÜNZE PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

LEGENDE

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- FUSSGÄNGERBEREICH
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FUSSGÄNGERPASSAGE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BUNDESBANBELANDE
- OMNIBUSBANHOF
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- TAXISTAND
- EINFART / AUSFART TIEFGARAGE
- HAUPT- UND AUSGANG TIEFGARAGE
- EIN- UND AUSGANG TIEFGARAGE
- VORHANDENE, ZU ERHALTENDE BÄUME
- GEPLANTE BÄUME
- GEPLANTE KUBELPFLANZEN
- ABBRUCH
- GAS-REGELSTATION

PLANUNG IM AUFTRAG DER STADT BENSHEIM. DARMSTADT, DEN 15. FEBRUAR 1989

ERGÄNZT:

GEÄNDERT: 05. 01. 1989 HM.

006-31-02-2975-004-034-00

PROF. DR. RITZ SEELINGER
CHRISTIAN SEELINGER
DIPLOM-ARCHITECTEN
6100 DARMSTADT
ARHEIMER WOODSTRASSE 16
F. 06151 376766